

Anton Florian von Liechtenstein beschwert sich beim Bischof von Konstanz über die hohen Kreisbelastungen für seine Untertanen im Fürstentum Liechtenstein. Diese waren aufgrund der Durchmärsche und Quartiere für Regimenter, schlechte Ernten und Viebseuchen nicht in der Lage, die auferlegten Kreisabgaben zu entrichten. Konz., Wien 1719 Juli 8, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] An des herrn bischoffen zu Costanz¹ und herrn herzogs zu Württemberg², fürstlich gnaden und durchlaucht.

De dato 8. Julii 1719.

In duplo auszuförtigen, nemblich an jeden in besonder.

Es haben unß unsere underthanen der graffschafft Vaduz und baronie Schellenberg ohnelängst wehmütigst zu erkennen gegeben, was maßen sie (ohngeacht des bey dem durchmarch der kayserlichen, in specie³ Laybrukisch und Langlottischen regimenter, und darauff gefolgtten remonta-pferden⁴ erlittenen ohnerschwinglichen schadens, und wegen der vorjährigen dürré bey ihnen entstandener großer theurung, abgang der vor menschen und vich benöthigten lebensmittel, und darauff immediate⁵ gefolgtter vichseüche) von einem hochlöblichen Schwäbischen Crayßausschreibambt⁶, lautt eines den 20. Martii dieses jahrs signirten crayßpatents, umb ihre annoch schuldige crayß-restanzien⁷ mitt würlklicher execution bedrohet worden.

Und obwohlen sie des herrn bischoffen zu Costantz, liebden^a, disen ihren nohtstand in einem underthänigsten memoriali⁸ umstandlich vorgestellet, dennoch in sorgen stehen müssten, daß die dardurch erlangte dilation⁹ in die länge nicht dauren, sondern vorbesagte execution endlich zu ihrem völligen ruin doch einrüken dörrfte, unß dahero underthanisgt gebetten, ihnen unsere landesfürstliche assistenz herunder angedeyen zu lassen, und die dardurch bey haußhablichen ehren bestmoglichst suchen zu conserviren¹⁰.

Nun können euer liebden wir wohl versichern, daß wir unserseits, soviel unsere wenige, in dem Schwäbischen Creyß¹¹ habende underthanen und landschafft concerniret¹², jedesmahl unß, denen zu [2] des Gemeinen Weesens bestem und auffrechter haltung abzewekenden crayßaußschreibambtlichen verordnungen zu conformiren¹³, außerist begierig. Sollte es auch demenach bey gegenwärtigem fall mitt der execution keinen anstand haben, wofern nur anderst der dardurch besagt unsern underthanen vor augen schwebende, ohnerschwingliche schaden, unß nicht obligiren¹⁴ thäte, euer liebden dermahlen zu deßen abwendung mitt unserer angelegenheitt zu behelligen, und deroselben von ettwas einige apertur¹⁵ zu thun, welches wir doch, wofern die

¹ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Bischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

² Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der 10. Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, Eberhard Ludwig; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 4 (1959), S. 237–238.

³ im Besonderen.

⁴ Remonte waren eigens zu dem Zweck gezüchtete „Ersatzpferde“ im Militärwesen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 1, Leipzig 1783–1858, S. 1.

⁵ kurz darauf.

⁶ Das Kreisaußschreibeamt des Schwäbischen Kreises wurde vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Württemberg gemeinsam bekleidet. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)*, Stuttgart 1998, S. 146.

⁷ Schulden.

⁸ Bittschreiben.

⁹ Aufschub.

¹⁰ bewahren.

¹¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹² betrifft.

¹³ bestätigen.

¹⁴ verpflichten.

¹⁵ Eröffnung.

gegenwärtige, des löblichen Crayses ohnglückliche situation solches nicht verhinderte, lieber ad comitia circuli universalia¹⁶ hätten verschieben wollen, daß nehmlich wie bekanntt, und allenfalls auß der anlag des mehreren zu ersehen, unser nächster regierungsvorfahr, fürst Johann Adam¹⁷, seeliger gedächtnuß, schon in anno¹⁸ 1708 dem hochlöblichen Schwäbischen Crayß (ein capital von 250.000 gulden dergestaltt vorgeschossen, daß von dem auß solchem capital fallenden interesse¹⁹, so a 5 per cento gerechnet, jährlich 12.500 fl.²⁰ außwirfft, das hauß Liechtenstein wegen aller crayß-præstandorum²¹, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen, es werde gleich solcher anschlag²² zu kriegszeytt und in andern nohtfällen so oft multiplicirt, alß es immer wolle, per omnia²³ gänzlich entt- [ß] hoben, und so lang und viel von gemeynen Crayses cassa übertragen werden solle, biß vorgedachter fürst oder seine successores²⁴ mitt fürstenmäßigen gütern im Reich²⁵ sich possessionirt²⁶ gemacht haben werden.

Sodann das capital zu erkauffung solcher güter zurückgegeben werden solle, auch wohlbesagter fürst, zu der anno 1699 allberaitt umb 115.000 gulden erkaufften freyherrschafft Schellenberg, annoch die reychsgraffschafft Vaduz in anno 1712 umb zwey mahl 190.000 gulden erkauffet, und das schwäbische capital darzu destiniret²⁷. Darüberhin aber noch vor erlangter possession zeyttlichen todes verblichen, und seine iura²⁸ auff die fürst harttmanische linie²⁹, b- und zwar primo loco³⁰ auff unsers seeligen herrn bruders fürst Philippen³¹ männliche descendenz^{32-b}, transmittiret³³ habe, deren tutoren³⁴ demenach obgelegen gewesen wähere, bey dem löblichen Schwäbischen Crays die abführung solcher gelder gebührend zu sollicitiren³⁵, dieselbe aber solches dannoch auß der acht gelassen und derowegen nichts moviret³⁶, biß und dann die fürst philippischen herrn söhne vor einem jahr, under fürgewährtem lezteren schwäbischen crayßconvent, ihre c- hierinn gehabte c- iura auff unsers hauses primogenitur³⁷ transferiret³⁸. Demnach unß diese angelegenheit zu besorgen, überlassen haben.

¹⁶ „ad comitia circuli universalia“: zu den allgemeinen Kreisversammlungen.

¹⁷ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

¹⁸ Jahr.

¹⁹ Zinsen.

²⁰ Fl.: Gulden (Florin).

²¹ Abgaben an den Kreis.

²² Kostenbeteiligung.

²³ in allem.

²⁴ Nachfolger.

²⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS – Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

²⁶ besitzend.

²⁷ bestimmt.

²⁸ Rechtsnachfolge.

²⁹ Hartmann von Liechtenstein (1613–1688). Vgl. WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 6; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, *Stammtafel II*.

³⁰ an erster Stelle.

³¹ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704). Vgl. WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 6; WURZBACH, *Biographisches*, Bd. 15, S. 133–134 und *Stammtafel II*.

³² Nachkommen.

³³ übertragen.

³⁴ Vormündern.

³⁵ nachzusuchen.

³⁶ bewegt.

³⁷ Erstgeburtsfolge.

³⁸ übertragen.

Nun werden euer liebden nach dero habenden hoch erleuchten æquanimität³⁹ und unß bißhero zugetragenen hochschazbaren freundschaftt leycht begreyffen, unß zumahlen, wann wir solches sagen nicht übel [4] deuten, daß bey so bewannten umbständen unser fürstliches hauß und in sonderheitt wir, da wir deßen iura aniezo vertreten, schon allberaitt anno 1712 befugt gewesen, besagten capitals ablösung zu begehren, oder wenigstens von solchem dato an, da die vaduz- und schellenbergische underthanen das ihrige, (ohngeacht der von dem Crayß übernommenen vertretung des liechtensteinischen matricular quanti) nichts desto weniger biß dahero actualiter præstiren müßen, die verzinsung oder eine anderwärtige indemnisation⁴⁰ zu prætendiren⁴¹, bevorab nachdeme die römisch kayserliche mayestät unß die allerhöchste gnade gethan, und solches land nunmehr in ein fürstenthumb allergnädigst erhoben. Derentwegen auch bey ersterem crayß-convent die behörige insinuation⁴² geschehen solle.

Wir wollen aber jedannoch deßen ohngeacht zu dato auß einer sonderbahren gegen den löblichen Crayß tragenden hochachtung, von solcher forderung racione præteriti⁴³ gleichwohlen abstrahiren⁴⁴, ersuchen aber anbey euer liebden in consideration⁴⁵ der dabey vorwaltenden besonders relevanten beweeg-ursachen, ^dund da höchst ohnbillich wäre, wann unser fürstlich hauß mitt gedoppeltem onera graviret⁴⁶ werden wolltte^d, bey jeziger des Crayses bekannter situation, und da wir zu unserem grössten laydweesen, sobald zu einem crayßtag, und darauff abzufaßen seyenden gemeynsamem schluß zu gelangen, unß wenig hoffnung machen können, wenigstens vor sich ^evon ob habenden Crayßaußschreibambts weegen^e die sonderbare freundschaftt unß zu erweysen, daß unsere underthanen, biß zu der sachen erörterung, mitt [5] ihrer obwohl geringen und dato ganz inexhibel seyenden Crayß præstandis, in ansehung der von dem gesambtten löblichen Schwäbischen Crayß vor unß übernommenen vertretung, wenigstens ad interim⁴⁷ an unß überlaßen, und mitthin bey hauß und hoff erhalten, wie aber dardurch wegen der so hoch anstrengenden dem gantzen^f Crayß zu gutem kommenden jährlichen interesse in ettwas consoliret werden möchten. Wir werden dargegen bey allen verfallenheiten und künfftig anhoffender wider eröffnung, der anjezo in das stocken gerahtenen crayßtage, unß jederzeit die grösste freude machen, in der that selbsten bezeugen und darlegen zu können, wie wir nicht allein das interesse publicum auch mitt unserem schaden eyferigst zu besorgen, sondern in sonderheitt euer liebden alle mögliche freundschaftt und dienstförtigkeit hinwider zu erweysen genaigt und willig seyen, alß die wir ohnedeme allstäts verharren.

[6] [Dorsalvermerk]

An den herrn bischoffen zu Costantz, dann den regierenden herrn hertzogen zu Würtemberg, etc.
Wien, den 8. Julii 1719.

^a Bemerkung in der linken Spalte: Notabene. Bey dem bischoff muss mann anstatt der unterstrichenen wortt schreyben: euer liebden.

^{b-b} Nachtrag in der linken Spalte.

^{c-c} Nachtrag in der linken Spalte.

^{d-d} Nachtrag in der linken Spalte.

^{e-d} Nachtrag in der linken Spalte.

^f Nachtrag in der linken Spalte.

³⁹ Geduld.

⁴⁰ Entschädigung.

⁴¹ beanspruchen.

⁴² schriftliche Mitteilung.

⁴³ aufgrund vergangener.

⁴⁴ absehen.

⁴⁵ Überlegung.

⁴⁶ Abgaben beschwert.

⁴⁷ inzwischen.